

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

A. Problem

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Hierzu zählen auch Regelungen, die einen Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland eindämmen.

§ 28 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft weitgehend einheitliche Regelungen für verschiedene Typen von Bildungseinrichtungen. Diese Regelungen bedürfen im Hinblick auf ihre Anwendung auf Hochschulen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Einsatzkräfte der Präzisierung.

Aufgrund von im Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgetretenen Gesundheitsschäden war bislang teilweise unklar, ob § 60 IfSG als gesetzliche Konkretisierung des allgemeinen Aufopferungsanspruchs auch bei gesundheitlichen Schädigungen durch eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Anwendung findet.

B. Lösung

Nachtragungen in einen Impfausweis können nunmehr auch von Apothekerinnen und Apothekern vorgenommen werden. Dies führt zu einer Erleichterung des Zugangs, insbesondere für Nachtragungen in digitale Impfausweise.

Hochschulen werden von der Verpflichtung zur Durchführung von Wechselunterricht nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG ausgenommen. Darüber hinaus werden in § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG Präzisierungen im Hinblick auf praktische Ausbildungsabschnitte an Hochschulen, an berufsbildenden Schulen und an sonstigen Berufsbildungseinrichtungen vorgenommen. Für die Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizeien und Rettungsdiensten werden ebenso wie für einsatzrelevante Aus- und Fortbildungen im Bereich der Feuerwehren und des Zivil- und

Katastrophenschutzes spezifische Ausnahmen geschaffen. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Fortbildungen und Training für Piloten und andere Crewmitglieder durchführen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind und eine Präsenz erfordern.

Mit § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1a IfSG werden die Voraussetzungen des § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG im Hinblick auf Flugreisen konkretisiert. Die Regelung trägt der besonderen Situation von Flugreisen Rechnung. Gerade während Flugreisen kommen Reisende mit anderen Personen aus der ganzen Welt in Kontakt. Diese treffen innerhalb des Flughafengebäudes und in teils auch beengten schlecht belüfteten Räumlichkeiten aufeinander. Sie sind daher einem erhöhten Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt. Mit einer Testung bereits vor Abflug wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass infizierte Personen reisen und andere Personen während des Fluges anstecken können oder einen zusätzlichen Eintrag von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Deutschland verursachen.

Die Änderung von § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b IfSG dient der Anpassung an § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG. § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG regelt bereits, dass sich ein erhöhtes Infektionsrisiko nicht nur aus dem Aufenthalt in einem Risikogebiet ergeben kann („insbesondere“).

Es wird klargestellt, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden auch bei gesundheitlichen Schädigungen durch Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gilt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ergänzung der in § 56 Absatz 1a IfSG geregelten Entschädigungsansprüche und der Versorgungsansprüche bei Impfschäden entstehen den Ländern gegebenenfalls Haushaltsausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „jeder Arzt“ die Wörter „oder Apotheker“ eingefügt und wird nach den Wörtern „dem Arzt“ ein Komma und werden die Wörter „dem Apotheker“ eingefügt.
2. § 28b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Die Sätze 2 und 3 gelten, wenn eine Präsenz erforderlich ist und ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, nicht für

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizeien und Rettungsdiensten sowie von Kontrollpersonal an Flughäfen oder Einrichtungen für Luftfracht,
2. Aus- und Fortbildungen im Zivil- und Katastrophenschutz und bei den Feuerwehren, soweit die Aus- und Fortbildungen zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich sind, und
3. Einrichtungen, die Fortbildungen und Training für Personal in der Flugsicherung, Piloten und andere Crewmitglieder durchführen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden,

1. Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren und Krankenhäusern, durchgeführt werden können, von der Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, befreien und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen, praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren oder Krankenhäusern, durchgeführt werden können, von der Untersagung nach Satz 3 ausnehmen.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt für das Außerkrafttreten der Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, entsprechend und für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei unter 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, oder die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 7 gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 6 bis 9 entsprechend.“

3. § 36 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. dass alle Personen, bevor sie in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg befördert werden, verpflichtet sind, vor Abflug gegenüber den Beförderern ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit vorzulegen;“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 1a“ eingefügt.

- bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „aus einem entsprechenden Risikogebiet“ durch die Wörter „im Fall eines erhöhten Infektionsrisikos im Sinne von Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

- ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „aus einem Risikogebiet“ gestrichen und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 1a“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 1a“ eingefügt.

4. In § 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ gestrichen.

5. Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde;“

6. § 66 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. In den Fällen des § 60 Absatz 1

- a) von dem Land, in dem der Schaden verursacht worden ist oder,

- b) wenn die Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Ausland vorgenommen wurde, von dem Land, in dem der Geschädigte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, von dem Land, in dem der Geschädigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder

in dem die Behörde oder die Einrichtung ihren Sitz hat, für die der Geschädigte oder dessen Angehöriger, tätig ist oder war,“.

Artikel 2

Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), das zuletzt durch Artikel 100 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird nach der Nummer 22 folgende Nummer eingefügt:

„22a. wird die Einfahrt in den Nord-Ostsee-Kanal einem Hafen im Sinne der Nummer 22 gleichgestellt, wenn kein See- oder Binnenhafen in der Bundesrepublik Deutschland angelaufen wird;“.

Artikel 3

Änderung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2652) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die auf Grundlage eines Anspruchs nach einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde,“.

2. § 113 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Ausland vorgenommen, ist dasjenige Land zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, ist dasjenige Land zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder in dem die Behörde oder die Einrichtung ihren Sitz hat, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller oder deren oder dessen Angehörige oder deren oder dessen Angehöriger tätig ist oder war.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 und 6 tritt mit Wirkung vom 27. Dezember 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 23. April 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des auf den Tag des Kabinettschlusses folgenden Tages] in Kraft.
- (5) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 4. Mai 2021

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Hierzu zählen auch Regelungen, die einen Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland eindämmen.

§ 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft weitgehend einheitliche Regelungen für verschiedene Typen von Bildungseinrichtungen. Diese Regelungen bedürfen im Hinblick auf ihre Anwendung auf Hochschulen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Einsatzkräfte der Präzisierung.

Aufgrund von im Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgetretenen Gesundheitsschäden war bislang teilweise unklar, ob § 60 IfSG als gesetzliche Konkretisierung des allgemeinen Aufopferungsanspruchs auch bei gesundheitlichen Schädigungen durch eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Anwendung findet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nachtragungen in einen Impfausweis können nunmehr auch von Apothekerinnen und Apothekern vorgenommen werden. Dies führt zu einer Erleichterung des Zugangs, insbesondere für Nachtragungen in digitale Impfausweise.

Hochschulen werden von der Verpflichtung zur Durchführung von Wechselunterricht nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG ausgenommen. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Anwendung des § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG auf Hochschulen geregelt, dass praktische Ausbildungsabschnitte an Hochschulen, die besonders ausgestattete Räumlichkeiten (zum Beispiel Labore) oder Lernumgebungen (zum Beispiel die praktische Ausbildung am Krankenbett) erfordern, durch die Länder auch oberhalb eines Inzidenzwertes von 165 ermöglicht werden können. Für die Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizeien und Rettungsdiensten werden ebenso wie für einsatzrelevante Aus- und Fortbildungen im Bereich der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes spezifische Ausnahmen geschaffen. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Fortbildungen und Training für Personal in der Flugsicherung, Piloten und andere Crewmitglieder durchführen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind und eine Präsenz erfordern.

Mit § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1a IfSG werden die Voraussetzungen des § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG im Hinblick auf Flugreisen konkretisiert. Die Regelung trägt der besonderen Situation von Flugreisen Rechnung. Gerade während Flugreisen kommen Reisende mit anderen Personen aus der ganzen Welt in Kontakt. Diese treffen innerhalb des Flughafengebäudes und in teils auch beengten schlecht belüfteten Räumlichkeiten aufeinander. Sie sind daher einem erhöhten Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt. Mit einer Testung bereits vor Abflug wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass infizierte Personen reisen und andere Personen während des Fluges anstecken können oder einen zusätzlichen Eintrag von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Deutschland verursachen.

Die Änderung von § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b IfSG dient der Anpassung an § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG. § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG regelt bereits, dass sich ein erhöhtes Infektionsrisiko nicht nur aus dem Aufenthalt in einem Risikogebiet ergeben kann („insbesondere“).

Es wird klargestellt, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden für alle gegen COVID-19 geimpften Personen gilt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ergänzung der in § 56 Absatz 1a IfSG geregelten Entschädigungsansprüche und der Versorgungsansprüche bei Impfschäden entstehen den Ländern gegebenenfalls Haushaltsausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nachtragungen in einen Impfausweis sind künftig auch in Apotheken durch Apothekerinnen und Apotheker möglich. Diese Möglichkeit vereinfacht insbesondere Nachtragungen in einen digitalen Impfpass.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung in § 28b Absatz 3 Satz 2 werden Hochschulen von der Beschränkung auf die Durchführung von Wechselunterricht ausgenommen. Die Beschränkung auf Wechselunterricht zielt in erster Linie auf die Situation an Schulen (Lernen im Klassenverband etc.). Sie ist nicht ohne Weiteres auf hochschulische Strukturen und Abläufe übertragbar.

Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Ausbildungsstätten für die Berufskraftfahrerqualifizierung oder Einrichtungen zur Ablegung der Fachkundeprüfung im Güter- oder gewerblichen Personenkraftverkehr, Ausbildungsstätten für die Berufsschiffahrt, Bootsführerscheinausbildung und -prüfungen sind nicht als außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen zu qualifizieren und fallen damit schon nicht unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Durch den neu eingefügten Satz 4 werden, wenn eine Präsenz erforderlich ist und ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, auch die Aus- und Fortbildungseinrichtungen für die Polizeien von Bund und Ländern und für Rettungskräfte von der inzidenzabhängigen Pflicht zur Durchführung von Wechsel- oder von Distanzunterricht ausgenommen. Dies gilt auch für Aus- und Fortbildungen, die im Zivil- und Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks sowie bei den Feuerwehren für die Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich sind.

§ 28 Absatz 3 Satz 4 Ziffer 3 ist zwingend in dem Sinne zu verstehen, dass die Schulungen dem Erhalt beruflicher Qualifikation (Lizenzen, Berechtigungen, Zeugnisse) dienen, die für eine Fortführung der Tätigkeit unerlässlich sind. Die Ausnahme gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Einrichtungen um Behörden oder Behördenteile, berufsbildende Schulen oder Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder Standortausbildungen handelt. Diese Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Großteil der in Rede stehenden, auch noch in Ausbildung befindlichen Einsatzkräfte bereits prioritär geimpft ist und der Unterricht daher bei zusätzlicher Einhaltung der auch für diese Aus- und Fortbildungen geltenden Schutz- und Hygiene- sowie Testanforderungen nach Satz 1 infektiologisch vertretbar ist. Des Weiteren ist in Teilen dieser Aus- und Fortbildungen der Anteil praktischer Ausbildungsanteile, die nicht in gleicher Weise in digitaler Form durchführbar sind, bedeutsam, so dass auch dieser Aspekt die Ausnahme nach Satz 4 rechtfertigt. Zudem gilt die Ausnahme für Einrichtungen, die Fortbildungen und Training für Piloten und andere Crewmitglieder durchführen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind und eine Präsenz erfordern.

In verschiedenen Studiengängen, zum Beispiel in den Bereichen Medizin, Naturwissenschaften, Kunst und Sport, in Ausbildungen in Berufen des Gesundheitswesens sowie in dualen Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung können wesentliche Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer Anforderungen an die Räumlichkeiten (zum Beispiel Labore, Werkstätten) oder die Lernumgebung (zum Beispiel die praktische Ausbildung am Krankenbett) nicht durch digitale Lehrformate ersetzt werden. Um daraus resultierende Nachteile für die Betroffenen abzufedern und Studierenden und Auszubildenden die Fortführung ihres Studiums, bzw. ihrer Ausbildung zu ermöglichen, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden durch die Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten im bisherigen Satz 4, nun Satz 5 Nummer 2, entsprechende praktische Ausbildungsanteile und Studienformate an Hochschulen, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und berufsbildenden Schulen von der Untersagung von Präsenzunterricht nach Satz 3 unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, ausnehmen. Ebenso ausgenommen werden kann praktischer Unterricht an berufsbildenden Schulen, z.B. für Berufe des Gesundheitswesens. Hygienekonzepte und -maßnahmen sind zu beachten. Zudem wird durch die Erweiterung in Satz 5 Nummer 1 klarstellend ergänzt, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen für Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an berufsbildenden Schulen sowie sonstigen Berufsbildungseinrichtungen Ausnahmen nicht nur von der generellen Untersagung des Präsenzunterrichts nach Satz 3, sondern auch von der weniger weitgehenden Beschränkung des Präsenzunterrichts auf Wechselunterricht nach Satz 2 zulassen können. Da Hochschulen in Satz 2 nicht mehr genannt sind, beschränkt sich die Ausnahme nach Satz 5 für deren praktische Ausbildungsanteile auf Ausnahmen von der Untersagung von Präsenzunterricht nach Satz 3.

Auch die Außerkrafttretensregelung im bisherigen Satz 6, nun Satz 7, und die Bekanntmachungspflichten im bisherigen Satz 8, nun Satz 9, werden klarstellend auf die Fälle des Satzes 2 erweitert. Dies entspricht der Systematik des § 28b, in dem der Gesetzgeber konsequent eine In- und Außerkrafttretensautomatik

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und eine informatorische Bekanntmachung anordnet, wenn er Schwellenwerte vorgesehen hat, vgl. dazu auch § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2. Die Neufassung des Satzes 6, nun Satz 7, in diesem Zusammenhang erfolgt nur aus sprachlichen Gründen.

Bei den Änderungen in Satz 8, nun Satz 9, und in Satz 9, nun Satz 10, handelt es sich um Folgeänderungen, die vorhergehende Einfügungen in Absatz 3 nachzeichnen. Im Fall des Satzes 10 wird so klargestellt, dass in den dort genannten Einrichtungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 an drei aufeinander folgenden Tagen – vorbehaltlich der Einrichtung einer Notbetreuung – die Durchführung von Präsenzbetrieb untersagt ist und dies ebenso wie das Außerkrafttreten bei der Unterschreitung dieses Schwellenwertes an fünf aufeinander folgenden Werktagen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle bekannt zu machen ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1a werden die Voraussetzungen des § 36 Absatz 8 Satz 1 im Hinblick auf internationale Flugreisen konkretisiert. Eine solche Regelung kommt nur in Betracht, wenn im Hinblick auf die Krankheit, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, bei internationalen Flugreisen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Die Regelung trägt insofern der besonderen Situation von internationalen Flugreisen Rechnung. Gerade während internationaler Flugreisen kommen Reisende mit anderen Personen aus der ganzen Welt in Kontakt, häufig findet ein Transit statt. Die Flugreisenden sind daher einem erhöhten Risiko einer Infektion ausgesetzt. Mit einer Testung bereits vor Abflug wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass infizierte Personen reisen und andere Personen während des Fluges anstecken können oder einen zusätzlichen Eintrag von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten, wie COVID-19, nach Deutschland verursachen.

Die Änderung von § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b dient der Anpassung an § 36 Absatz 8 Satz 1. § 36 Absatz 8 Satz 1 regelt bereits, dass sich ein erhöhtes Infektionsrisiko nicht nur aus dem Aufenthalt in einem Risikogebiet ergeben kann („insbesondere“).

Zu Buchstabe b

Es wird die neue Verpflichtung nach Nummer 1a ergänzt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einführung von § 28b Absatz 3. Ebenso wie bei einer länderseitig veranlassten vorübergehenden Schließung oder Untersagung des Betretens der genannten Einrichtungen soll der Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1a auch dann gegeben sein, wenn die vorübergehende Schließung oder die Untersagung des Betretens unmittelbar durch § 28b Absatz 3 angeordnet wird.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die auf Grundlage einer Verordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurden, unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden ebenfalls bundeseinheitlich ein Anspruch nach § 60 Satz 1 besteht. Die Ergänzung des Versorgungsanspruchs betrifft größtenteils bereits Personen, die schon bisher unter § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen.

Zu Nummer 6

Mit der Ergänzung von § 66 Absatz 2 Nummer 1 werden Fälle erfasst, bei denen die ursächliche Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe im Ausland vorgenommen wurde. Die Ergänzung entspricht dem am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden § 113 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 135 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch.

Zu Artikel 2

Durch diese Änderung soll eine Regelungslücke für Verkehre durch den Nord-Ostsee-Kanal geschlossen werden, die sich lediglich auf der Durchreise durch deutsche Hoheitsgewässer befinden und keinen deutschen Zielhafen haben. Die bisherigen Regelungen finden Anwendung, wenn ein inländischer Hafen angelaufen wird oder betroffen ist. Eine Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal ohne Anlauf eines deutschen

Hafens wird jedoch bisher nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Seegesundheitserklärung erfasst. Es liegen demzufolge keine Informationen über den Gesundheitszustand an Bord dieser Schiffe vor.

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Schiffsverkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal besteht eine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kanalsteuern und Seelotsen. Im Interesse eines umfassenden Infektions- und Gesundheitsschutzes dieses betroffenen Personenkreises, der zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in Deutschland sowie zur ungehinderten Versorgung Deutschlands mit notwendigen Waren und Gütern einen wesentlichen Beitrag leistet, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung möglicher Infektionsketten in Deutschland ist es insbesondere bei Vorliegen epidemischer Lagen notwendig, Informationen über den Gesundheitszustand an Bord der betreffenden Schiffe zu erlangen. Durch die Verpflichtung zur Abgabe einer Seegesundheitserklärung auch im Fall der bloßen Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal ohne weiteren Hafenanlauf in Deutschland wird diese Lücke nunmehr geschlossen. Die frühzeitige Kenntnis über mögliche Gesundheitsgefahren an Bord derartiger Schiffe ermöglicht das Ergreifen von Schutzmaßnahmen, bei deren Anwendung der freie Waren- und Güterverkehr ungehindert gewährleistet werden kann.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Zum Inkrafttreten des § 24 am 1. Januar 2024 wird die bis dahin geltende Regelung des neuen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG in § 24 Satz 1 Nummer 2 fortgeführt. Die Regelung soll künftig (entsprechend der bisherigen Regelungskonzeption) auch unabhängig davon eingreifen, ob es um eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geht. Die bisher in § 24 Satz 1 Nummer 2 vorgesehene zukünftige Regelung kann entfallen, weil durch die anderen Nummern in § 24 weiterhin alle relevanten Konstellationen erfasst werden.

Zu Nummer 2

§ 113 Absatz 5 Satz 2 wird um die Konstellation erweitert, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. In diesem Fall ist dasjenige Land zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder in dem die Behörde oder die Einrichtung ihren Sitz hat, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller oder deren oder dessen Angehörige oder Angehöriger tätig ist oder war.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Artikel 1 Nummer 5 und 6 tritt mit Wirkung vom 27. Dezember 2020 in Kraft. Ab diesem Datum haben Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 SGB V stattgefunden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in § 56 treten mit Wirkung vom 23. April 2021 in Kraft. Dies entspricht dem Datum des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Zu Absatz 4

Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des auf den Tag des Kabinettschlusses folgenden Tages] in Kraft. Mit Blick auf die große Bedeutung des Rechts auf Bildung ist es von besonderem Interesse, Präsenzunterricht zu ermöglichen, sobald die Schwellenwerte dies zulassen; insoweit ist eine Rückwirkung insbesondere in Bezug auf die Außerkrafttretensregelung nach § 28b Absatz 3 Satz 7 IfSG für die Beschränkung von Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht auch im Interesse der Gleichbehandlung geboten, wenn der dafür in § 28b Absatz 3 IfSG vorgesehene Schwellenwert unterschritten wird. Auch die weitere Vermeidung von einsatzrelevanten Ausbildungsdefiziten bei Polizeien, Rettungsdiensten, Feuerwehren und den Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Gleiches gilt für Fortbildung und Training für Piloten und andere Crewmitglieder, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind und eine Präsenz erfordern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 5

Die Änderung der §§ 24 und 113 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, an denen die §§ 24 und 113 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch selbst in Kraft treten, am 1. Januar 2024.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.